





Abg. Twesten als Referent begründet unter großer Unruhe des Hauses, daß die Vereinerung der Mediastanten und ehemaligen Reichsunmittelbaren...

Bei der Abstimmung wird § 1 mit Weglassung der Nr. c und dem von Jordan bedingten Amendement angenommen...

Die §§ 2, 3 und 4 werden ohne Debatte angenommen. Bei § 5 entspringt sich eine Debatte über Alinea 3 der Vorlage...

Abg. Hoyerbed befürwortet sein Amendement, das beruht auf dem Wunsch, daß die Ersatztruppen unter allen Umständen volljährig...

Abg. Stabenhagen erklärt sich gegen den Antrag Hoyerbed, da es den Leuten ganz egal sein müsse, ob sie bei den Ersatzbataillonen...

Der wichtige § 6 der Vorlage, den wir der besseren Uebersicht wegen in sieben Alinea zerlegen, lautet: 1) Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere...

2) Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet...

3) Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden...

4) Muß in Folge ausgebrochener Kriege eine Rekruten-Einstellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorgenommen werden, so gelten die, während dieses Zeitraumes eingestellten Mannschaften...

5) Die Entlassung eingedienter Mannschaften der Marine kann jedoch erst nach der Rückkehr in Häfen des Bundes erfolgen...

6) Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, inwieweit nicht die jährlichen Uebungen, notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern...

7) Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten...

Die Commission hat die Alinea 1, 2, 3, 6 und 7 unverändert gelassen, Alinea 4 gestrichen, Alinea 5 dahin abgeändert: Die Entlassung eingedienter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes vorbehalten werden...

Abg. v. Bodum-Dollfus beantragt in Alinea 8 hinter „Verstärkungen“ einzufügen: „bei entweichendem Kriege“...

Abg. v. Hennig: in Alinea 4 der Commissionssatzung (5 der Vorlage entsprechend) hinter „werden“ einzufügen: „die Mannschaften von Schiffen, welche in fremden Meeren stationirt sind, müssen spätestens drei Monate nach Ablauf ihrer activen Dienstzeit entlassen und auf Kosten der Marineverwaltung in ihre Heimath zurückgeführt werden“...

Der selbe Abg. in Alinea 5 der Commissionssatzung (6 der Vorlage) hinter „Verstärkungen“ zu setzen: „verfügte Kriegsbereitschaft“...

Die Abg. v. Hoyerbed und Dunder dem Alinea 4 der Commissionssatzung hinzuzufügen: „In Fällen dauernder Stationirung von Kriegsschiffen in fremden Meeren ist für eine regelmäßige Auswechslung der Mannschaften nach abgelauener Dienstzeit Sorge zu tragen“...

Die selben Abg. in Alinea 5 die Worte: „nothwendige Verstärkungen“ zu streichen. Während der Debatte werden noch 2 Amendements gestellt: 1) Vom Abg. Graf Schwerin: Die Worte: „nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „ferner drohende Kriegsgefahr oder eine Mobilmachung des Heeres dazu nöthig, oder endlich der Ablauf der Präsenzzeit der bei Ausbruch eines Krieges während der Zeit vom 1. April bis 30. September ausgebrochenen Rekruten, eine Verstärkung der Cadres bis zum nächsten Einstellungstermine von Rekruten nothwendig macht“...

2) Von den Abg. Kette, Graf Hendel, Stabenhagen: Statt der Worte: „zur nothwendigen Verstärkung“ zu setzen: „bei außerordentlichen Verhältnissen“...

Abg. v. Hennig für seine Amendements. Die Dienstzeit in der Marine könne sonst leicht auf 4 Jahre oder noch mehr verlängert werden. Dies laufe aber der Verfassung zuwider. Solche Erschwerungen lägen auch nicht im Interesse der Marineverwaltung, da die Leute dadurch zurückgeschreckt würden, sich dem Seebienste zu widmen. Sodann befürwortet Redner das Amendement, aus Alinea 5 die Worte „nothwendige Verstärkungen“ zu streichen; diese Worte wären ein ganz vager Ausdruck und räumten der Verwaltung eine zu große Befugniß ein. Das Amendement, daß zu setzen „verfügte Kriegsbereitschaft“ sei correct und vollkommen ausreichend. Er empfehle dasselbe.

Abg. Febr. v. Wolke: Auch für mich liegt der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes in den Worten „nothwendige Verstärkung“. Dem vom Referenten aufgestellten Grundsatz, daß die Freiheit jedes Staatsbürgers nicht auf eine milde Praxis der Regierung, sondern auf Gesetze basirt sein muß, kann ich nur beitreten. Aber jedes Gesetz wird einen gewissen Spielraum für die Ausübung der Behörden bieten müssen, weil man nicht genau vorher überlegen kann, unter welchen Bedingungen das Gesetz zur Ausführung kommt. In den §§ 60 und 62 der Verfassung wird nun allerdings eine Normalstärke für das stehende Heer festgesetzt, der § 63 räumt aber dem Bundesfeldherrn die Befugniß ein, die Höhe des Präsenzstandes zu bestimmen. — Das, was jetzt durch das Gesetz geregelt werden soll, hat früher öfter geschehen müssen, obwohl es nicht im Gesetze stand. Weil die Regierung aber in jeder Hinsicht die Gesetze achten will, und da sie überzeugt ist, daß in gewissen Fällen die Reserveeinziehung nothwendig ist, will sie eben diese Befugniß gesetzlich eingeräumt haben. Von mehreren Seiten hat man vollständige Streichung beantragt; aber man sollte bald selbst, daß die Executivgewalt leicht in die Nothwendigkeit kommen könne, das Gesetz zu umgehen, und man bemühte sich deshalb, der allgemeineren Fassung eine eingengere Form zu geben; aber alle Vorschläge reichten nicht aus. Das Amendement: „zu politischen und landespolitischen Zwecken“ kommt der Regierungsvorlage noch am nächsten, ohne jedoch sämtliche Fälle zu umfassen, in denen eine Verstärkung zur Nothwendigkeit werden könnte.

Wenn Gefahren von auswärts drohen, kann man nicht immer gleich das Heer offen in Kriegsbereitschaft setzen; das würde die Keckheit der Nachbarn nur verstärken und die Kriegsgefahr vergrößern. Das kann aber unsere Absicht nicht sein; wir wünschen den friedlichen Ausbau unserer Verfassung

und die friedliche Entwicklung unserer deutschen Verhältnisse, und nur, wenn man uns daran hindern sollte, dann werden wir auch den Krieg nicht meiden. (Beifall.) Die Errichtung einer Miliz, wie sie gestern hier betont wurde, wird wohl Niemand weiter im Hause wünschen. Auch der Theorie von dem schwachen Angriffsheer und dem starken Verteidigungsheer kann ich nicht beitreten. Hätten wir sie bei unserem Heere in Anwendung gebracht, so würden wir im vorigen Jahre die Schlachtfelder nicht in Böhmen und Oesterreich, sondern in Schlesien und der Lausitz, und noch weiter rüdwärts gehabt haben. Dasselbe Heer, die stark im Angriff ist, wird aber auch stark sein zur Verteidigung im Innern. — Die andere Verbesserung: „Bei entweichendem Kriege“, halte ich auch nicht für ersprießlich. — Eine vollständige Streichung der Worte ist aber ganz irrational, da es doch unmöglich ist, zu bestimmen, daß in einem nothwendigen Falle das Nothwendige nicht geschehen soll. (Heiterkeit.) Sie brauchen Uebersetzungen der Behörden gar nicht zu befürchten, denn ob der Fall nothwendig gewesen ist, unterliegt nachträglich noch Ihrer Beurtheilung, wenn die Kosten der Maßregel bewilligt werden sollen. Wir Alle wünschen, daß die Gesetze gehalten werden, hierfür ist aber der beste Weg, die Gesetze so zu machen, daß sie gehalten werden können; ich empfehle Ihnen deshalb dringend, die Worte „nothwendige Verstärkung“, stehen zu lassen. (Beifall rechts.)

Abg. Laster: Für mein Votum ist hauptsächlich die Rücksicht auf die Pflichten lasergebend, welche den Staatsbürgern auferlegt werden sollen. Ich erkenne an, daß das gegenwärtige Gesetz im Allgemeinen in sich nützlich ist und mehrfache Erleichterungen darbietet: eine Abkürzung der Dienstzeit, Herabsetzung des Indigenats für die Armee und Erleichterung der Landwehrliebungen, dennoch habe ich gegen die gegenwärtige Fassung des vorliegenden Paragraphen so große Bedenken, daß ich im Falle unveränderter Beibehaltung gegen das ganze Gesetz stimmen müßte. Bei einem Militärgesetz, das die schwere Last der allgemeinen Wehrpflicht statuiert, muß jedes Wort genau geprüft werden. Es sind ganz genau abzuwägen die einzelnen Stadien der gesetzlichen Verpflichtungen. Durch die Worte „nothwendige Verstärkung“ wird aber die Grenze verwischt, welche zwischen dem Militair steht, das in den ersten drei Jahren dient und dem, das schon in der Reserve sich befindet. Dafür ist gar kein Grund vorhanden, mit demselben Recht könnte man es ja auch auf die Landwehr anwenden. Die nothwendige Mobilmachung ist meiner Meinung nach der einzige zulässige Grund, um die Reserve einzuberufen, und es ist überaus bedenklich, der Militairverwaltung hier eine größere Befugniß einzuräumen. Die Interpretation, die der Herr Vorredner dem Artikel 63 der Verfassung gegeben, halte ich nicht für richtig. Der Bundesfeldherr darf die Präsenzzeit nicht über die verfassungsmäßig festgesetzte Zahl von 300,000 Mann erhöhen; er hat nur die Befugniß, unter diese Zahl herunterzugeben. — Die vom Abg. v. Bodum-Dollfus vorgeschlagene Fassung ist viel zu unbestimmt, als daß sie in ein so bedeutendes Gesetz aufgenommen werden könnte, das den Schutz und die Verpflichtung der Staatsbürger betrifft. — Den Trost, den uns der Herr Vorredner gegeben, daß wir ja bei der Vorlegung der Budgetrechnungen die Controle über die etwa zu Unrecht vorgenommene Einziehung der Reserve hätten, können wir nicht acceptiren. Wir wissen aus Erfahrung, daß der Schutz der Rechnungsbücher nicht so wirksam ist, wie der Schutz der Verfassung und des Gesetzes, und es muß uns wirklich Wunder nehmen, daß man uns von jener Seite den Weg zeigt, das Budget zu benutzen, um der Regierung Widerstand zu leisten, während man uns selber doch dies Recht bestreiten wollte. Wir möchten deshalb lieber den sicheren und zuverlässigen Weg gehen und die Grenze gesetzlich feststellen. Ich bitte Sie, mit uns dies zu thun und uns das Gesetz dadurch annehmbar zu machen.

Abg. Graf v. Eulenburg: Es ist gar nicht möglich, die Grenze so genau inne zu halten, da leicht Eventualitäten eintreten können, wo sie überschritten werden muß; eine Epidemie im Heere kann z. B. dann Einberufung von Reserveen schon wünschenswert machen. Man kann der Regierung hierin gewiß Vertrauen schenken und hat keinen Grund, einen Mißbrauch der Befugniß zu befürchten. An ein so großes und bedeutendes Institut, wie unsere Heereseinrichtung ist, darf man nicht überall den Maßstab des kleinlichen Privatrechts anlegen. Wenn wir nicht einmal so viel Vertrauen zu unserem Bundesfeldherrn haben, daß wir ihm nicht eine so unerbäuliche und unermessliche Befugniß einräumen wollen, so ist es besser, gleich die ganze Armee abzuschaffen. Nehmen Sie die Commissionssatzung unverändert an.

Abg. v. Bodum-Dollfus erklärt, daß sein Amendement, statt der bestämpften Worte zu setzen: „entweichende Kriegsbereitschaft“ durchaus correct sei, zieht es indes, da es so viel Widerspruch gefunden, zu Gunsten des Hennig'schen jurid. dessen Annahme er empfiehlt, damit die Einberufung der Reserve, wodurch dem Lande eine große Last auferlegt werde, nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit geschehe.

Abg. v. Roon: Als Abgeordneter habe ich die Verpflichtung für eine Sache einzustehen, welche die meinige, ja mein Werk ist. Meine Gesundheit gestattet mir nicht lange zu sprechen, ich bin daher dem Abg. v. Wolke sehr dankbar, daß ich ihn nur noch zu ergänzen brauche. Eine Truppe muß eine gewisse Stärke haben und wenn, wie in Oesterreich, die Verhältnisse dahin drängen, zu kleine Körper zu formiren, so hat das die größten Nachteile. Was den Kernpunkt des Streitens betrifft, so wird er von den beiden Theilen wie von zwei verschiedenen Planeten ausgeführt. Der Militair-Verwaltung ist das Zweckmäßige immer das Nothwendige und man kann vor ihr eine Anerkennung für das Nichtzweckmäßige niemals verlangen. Der Abg. Laster erklärt durch die Rede des Freiherrn v. Wolke wohl mißtrauischer geworden zu sein. Aber der Art. 63 sollte dem Oberfeldherrn des Bundes nicht die Macht geben, das stehende Heer willkürlich zu verstärken, sondern im Gegentheil eine Erleichterung der Nation durch Verminderung des Friedensstandes ermöglichen. Als Advocat kann der Abgeordnete Laster dem Gegner seines Clienten wohl alles mögliche Schlimme unterlegen, aber als Gesetzgeber eines großen Landes muß er doch einen höheren Standpunkt einnehmen, muß sich die Personen ansehen, die ihm gegenüber, den Bundesrath und die Regierung, die hinter ihm stehen. Es ist kein Zufall, daß der preussische Kriegsminister hier als Abgeordneter unter Ihnen sitzt, ein Zeichen für den Dualismus seiner Pflichten, die Rechte der Regierung und des Landes wahrzunehmen. (Beifall.)

Das bedeutendste Mitglied des Bundes, Sachsen, hat unsere Organisation rechtlich angenommen. Hätte die Regierung Willkür im Sinn, sie ließe Alles gehen, wie bisher; aber sie zieht es vor, ein Gesetz vorzulegen, welches das Legalisirte, was früher administrirt wurde. (Beifall.) Wenn die Regierung verhindert wird, das Nothwendige zu thun, die nothwendige Verstärkung eintreten zu lassen, so übernimmt der Abg. Laster mit seinen Genossen die Verantwortung für die Unterlassung, die Regierung aber wird fortfahren müssen, darauf zu dringen, daß ihr die Hände nicht gebunden werden. Als Abgeordneter steht es mir nicht zu, eine Warnung auszusprechen vor den Folgen der Streichung der beiden Worte und der Vermittelung eines Gesetzes-Entwurfs, der die Rechte der Regierung und des Volkes festhalten soll. Eine solche Verstimmlung würde dem Bundesrath das Recht geben, den früheren Zustand fortbestehen zu lassen. Darum nehmen Sie den § 6 unverändert an! (Beifall.)

Bundeskanzler Graf Bismarck: Die verbündeten Regierungen sind bei der Vorlage dieses Entwurfs nicht von dem Bestreben geleitet worden, wie der Vorredner bereits entwickelt, die Machtvollkommenheit des Bundesfeldherrn und seiner Organe zu erweitern, sondern umgekehrt, von dem Bestreben, den Spielraum, welcher in der Staatsmaschine der Willkür der Ausführungsbehörden gelassen worden ist, gesetzlich soweit zu beengen, wie es mit dem Wohlbestehen und der richtigen Functionirung dieser Maschine irgendwie verträglich ist. Die Grenze für dieses Bestreben mit Ihnen gemeinsam zu finden, das ist die Aufgabe unserer heutigen Diskussion. Die Vertreter der verbündeten Regierungen sind dabei meiner Ansicht nach bis an die Grenze der Möglichkeit, ja über die Grenze der Zweckmäßigkeit hinaus entgegengesommen. Wir hatten im Bundesrathe die uns bekannt gewordenen Abänderungsvorschläge Ihrer Commission einer sorgfältigen und unparteiischen Prüfung von Neuem unterworfen. Wir haben darunter einige gefunden, die wir von unserem Standpunkte aus für Verbesserungen des Gesetzes nicht ansehen konnten und deren Ablehnung zu empfehlen auch jetzt noch unsere Aufgabe bleibt, die aber doch nicht so einschneidend und so verderblich für die Wirkung des Gesetzes uns erschiene, daß wir von ihnen das Schicksal des Gesetzes hätten abhängig machen sollen. Mit dem seitdem eingetretenen Antrage, wie ihn vorhin der Herr Abg. Laster empfohlen hat, aus dem § 6 diejenige Bestimmung zu streichen, welche dem Bundesfeldherrn und seinen Organen eine gewisse, vorläufig zu bemessende, vorläufig zu ändernde Machtvollkommenheit beleiht, — mit diesem Amendement wird die Grenze, welche der Bundesrath sich zu ziehen muß, überschritten. Er ist nach sorgfältiger Prüfung zu der einstimmigen Uebersetzung aller Regierungen gekommen, daß mit der Aufnahme dieses Principes in die Vorlage, mit der Streichung des in der Vorlage festgehaltenen der Bundesrath und die verbündeten Regierungen zu ihrem Behauern nicht mehr in der Lage sein würden, die Gesetzesvorlage aufrecht zu erhalten (hört! hört!). Sie würden sie damit als gefallen und zurückgezogen ansehen müssen.

Dieselbe Erklärung würde die Annahme des mir hier vorliegenden Graf Hendel-Kette'schen Amendements nicht haben, indem ich den Tenor dieses Amendements dem Sinne und der Tragweite nach für gleichbedeutend mit dem ursprünglichen Entwurfe halte. Ganz dasselbe Zeugniß vermag ich prima facie dem Antrage des Grafen Schwerin nicht zu geben und ich fühle mich in Vertretung des Bundesrathes nicht ermächtigt, dieselbe Versicherung in Bezug auf dieses Amendement zu ertheilen. Der Bundesrath ist bei seinem

Beschluß theils durch technische Erwägungen, wie sie von dem unter uns anwesenden General vor mir vorgetragen sind, theils durch politische geleitet worden. Die politischen allein würden für mich ausreichen, mich gegen diese beabsichtigten Amendements aufs Aeufserste zu wehren, wenn nicht das Schicksal dieses Gesetzes von deren Verbesserung abhängig zu machen. Bringen Sie uns nicht in die unannehmer Lage, daß Deutschland die einzige Militärmacht sei, welche durch Einberufung eines einzigen Reservisten legal ihr Recht Krieg zu führen ausdrückt und auszusprechen gewungen ist. (Lebhafteste Zustimmung.) Wir sehen uns der berechtigten Interpellation jeder Nachbarmacht aus, sobald diese von Ihnen beabsichtigte Aenderung des Gesetzes ausgenommen ist, der berechtigten Interpellation, was wir damit sagen wollen, wenn wir bei einem Regimente zur Anfertigung von Patronen einen Sattler als Reservisten einberufen; dann ist die Präsumtion legal dafür, daß wir beabsichtigen Krieg zu führen, daß das Heer in Kriegsbereitschaft ist. Nöthigen Sie die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten nicht in so gefährlich schwebendem Zustand, wie wir ihn in diesem Frühjahr gehabt haben, das Wort „Krieg“ auch nur in der Zusammenfügung von Kriegsbereitschaft offen oder verschleiert durch den Ausdruck „Nothstand“ früher auszusprechen, als unbedingt nothwendig ist.

Die Truppen unserer Nachbarn mit oder ohne Reserve ziehen im Reiche umher, verstärken sich, wie sie wollen, und sind in keiner Weise durch die Gesetzgebung darin genirt. Warum wollen Sie gerade dem eigenen Vaterlande im Interesse des Freiheitschutzes von Individuen, deren Freiheit in keiner Weise zu gefährden von der Regierung beabsichtigt wird, dem eigenen Vaterlande diesen Knebel, möchte ich sagen, anlegen, diesen Zwang auferlegen, wehrlos zu bleiben, als es die politischen Zustände nach sorgfältiger Erwägung nothwendig machen. Daß wir mit diesen Dingen nicht leichtfertig vorgehen, m. S., hat die Erfahrung gelehrt. Es hat in diesem Frühjahr vielleicht an wenig Tagen gegangen, ob wir nicht zum Kriege kamen, und daß es nicht dazu gekommen ist, ist uns noch gestern von einer Seite aus, der ich aus Gründen, die Sie würdigen werden, nicht geantwortet habe, hier zurückgerufen worden; und wir haben den Beweis ebenfalls geliefert, daß wir den Frieden an das Sorgfältigste wahren mit Schonung aller Interessen, daß wir die Machtvollkommenheit, die der Regierung gesetzlich bleibt, den Spielraum einer gewissen Willkür, in einer schonenden, wohlwollenden, die Rechte der Individuen und den Frieden des Landes achtenden Weise handhaben, und Sie können darauf rechnen, daß dies auch ferner in der Zukunft der Fall sein wird. Aber machen Sie uns die Schonung des Friedens nicht unmöglich, indem Sie Dinge einer gesetzlichen Regulirung unterziehen wollen, einer gesetzlichen Klausel, die die Willkür solcher im wohlverstandenen Interesse der politischen Lage des Landes getroffenen Bestimmungen absolut entzieht. (Lebhaftes Bravo.)

Abg. Graf Schwerin befürwortet sein Amendement, das lediglich den Sinn einer Vermittelung habe. Es könnten namentlich auch diejenigen dafür stimmen, die jedenfalls der Regierung eine unbeschränkte Befugniß, nach ihrem Ermessen den Zeitpunkt zu bestimmen, wo eine Verstärkung nothwendig ist, nicht einräumen wollen. Redner kann sich zwar auch den Standpunkt derjenigen erklären, die zwar nicht aus Mißtrauen, aber aus Pflichtgefühl eine solche Willkür der Regierung nicht einräumen wollten, wird aber doch, im Falle der Ablehnung jenes Amendements, auch für die Worte „nothwendige Verstärkung“ votiren.

Die Discussion über § 6 wird geschlossen. Referent Abg. Twesten: Der Herr Abg. v. Roon und der Herr Bundeskanzler haben einige Aeußerungen gemacht, welche die „nothwendige Verstärkung“ bedenklicher machen als je. Man wollte eben in der Commission nicht, daß die Regierung einen einzelnen Sattler oder Reservisten unter dem Vorwande einer nothwendigen Verstärkung der Armee einziehen dürfte, sondern diese solle nur erlaubt sein, wenn wirklich objectiv zwingende Gründe vorlägen. Diese Zweckmäßigkeit soll aber nicht mit politischen Nothwendigkeiten verwechselt werden. Das soll ausgeschlossen werden. Auch der Herr v. Roon bemerkt, daß es zweckmäßig im Sinne der Militairverwaltung und nothwendig. Referent spricht sich in längerer Rede für Streichung der Worte „nothwendige Verstärkung“ aus.

Abg. Stabenhagen (Halle) protestirt gegen die Worte des Referenten. Derselbe habe nicht die Majorität, sondern die Minorität der Commission vertreten.

Bundeskanzler Graf Bismarck: Der Herr Berichterstatter hat eine von mir gebrauchte Wendung in einer Weise benutzt, in der ich den Sinn, in dem ich sie brauchte, doch nicht richtig wiederfinden kann und die ich deswegen zu berichtigen mich genöthigt fühle. Ich habe nicht gesprochen oder etwa bei Annahme der Commissionssatzung in Aussicht gestellt, daß die Bundesbehörden in Anspruch nehmen, täglich Sattler oder andere Handwerker einzuheben. Gegen die Vermuthung, dies gemeint zu haben, hätte ich schon bei dem Referenten doch bekannte Artikel 8 des Gesetzes schälen sollen, woraus klar ist, daß der Bundesfeldherr sich nicht in das Werkzeug einer einzelnen Compagnie oder die Einberufung eines Sattlers mischen wird. Ich habe einen solchen Sattler nur als Beispiel für viele Handwerker angeführt, die bei drohender Kriegsgefahr einzugezogen werden. Das ist in der That das Erste, was man bei bevorstehender Kriegsgefahr thun, daß man die Aemter verodulständigigt. Ich würde bei solcher Kriegsgefahr schon bei dem ersten Stadium, wo ich Sattler und Handwerker einziehe, dadurch mich der Gefahr aussetzen, vom Nachbarstaate interpellirt zu werden, wie ich dazu komme, Reserveen einzuziehen. Ich hätte erwartet, daß der Herr Referent die uns so nöthige Zeit nicht durch solche Mißverständnisse und in Folge dessen erforderliche Berichtigungen nehme.

Bei der Abstimmung werden die Alin. 1-3 des § 6 fast einstimmig angenommen. Alin. 4 der ursprünglichen Vorlage wird nicht wieder hergestellt. Alin. 4 der Commissionssatzung nach Ablehnung der Amendements von v. Hoyerbed und v. Hennig angenommen. Die Amendements zu Alin. 5 der Commission werden der Reihe nach abgelehnt; zuerst das v. Hennig, dann des Grafen Schwerin gegen eine starke Minorität, dann fast einstimmig das des Grafen Hendel, das des Abg. v. Bodum-Dollfus wird zurückgezogen. Endlich wird der Passus in der Fassung der Commission („nothwendige Verstärkungen“) mit 165 gegen 81 Stimmen in namentlicher Abstimmung genehmigt und ist damit das v. Hoyerbed'sche Amendement befestigt. Das ganze Alinea wird mit sehr großer Majorität genehmigt, ebenso der Rest des § 6 und der ganze § 6.

Bei der namentlichen Abstimmung stimmen mit Nein (also für das Hoyerbed'sche Amendement): Asmann, Bail, Dr. Baldamus, Bebel, Becker (Oldenburg), Dr. Blum (Sachsen), Dr. Bod, v. Bodum-Dollfus, Dr. Bödel, Buddenberg, v. Carlomir, v. Chlapowski (Kösten), Cornely, Dönhof, Dunder, Försterling, v. Jordanbeck, Dr. Föhling, Gddberg, Gommelshausen, Graf Grote, Günther (Sachsen), Hagen, Hartort, Hausmann, v. Hennig, Heubner, Febr. v. Hülgers, Hoffmann, Febr. v. Hoyerbed, Dr. Häfner, Dr. Jäger, Janßen, Kannegießer, Kantat, Keller, v. Kirckmann, Knapp, Kraß, Kreuz, Laster, Laus, Dr. Leister, Liebnacht, v. Mallinckrodt, zur Megebe, Meulenberger, Dr. Weber (Ahorn), Müller, Neubronner, Debniden, Oesterreich, Odm, Pauli, Pilshof, Reeder, Dr. Reinde, Richter, Kiedel, Nolland, Noß, Kunge, Raffell, Sacke, v. Sauten, Dr. Schaffrath, Dr. Schläger, Schraps, Söred, Schulte, Dr. v. Schweiger, Twesten, v. Unruh, Dr. Waldeck, Wendel, Dr. Wigard, Wiggers (Berlin), Dr. Wiggers (Hofstad), Windthorst, Ziegler und Zurnahlen.

Mit Ja stimmen u. A. v. Bennigen, Dr. Braun (Weisbaden), Fries, Geber, Grumbrecht, Dr. Michaelis und Graf Schwerin. Wir erwähen fortan nur die Paragraphen, die Anlaß zu einer Debatte geben. Der § 9 wird in der Fassung der Vorlage wieder hergestellt, § 11 in der der Commission ohne die Amendements Dunder (weiljährig Dienstzeit für gute Turner und Schützen) und v. Hoyerbed (Landwehr-Offiziere sollen erkannt, nicht vorgeschlagen werden).

§ 13 enthält die besonderen Bestimmungen der Marine in 8 Nummern, darunter in Nr. 4 die Bestimmung: Die See-Offiziere der Reserve und Seemehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses zu den Uebungen der activen Marine herangezogen werden. Die Commission schaltet hinter „Bedürfnisses“ ein: dreimal.

Abg. Meier (Bremen) beantragt statt der Nr. 3 der Vorlage („die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seelente von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflootte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden“) zu sagen: Die Dienstzeit in der activen Marine wird für Seelente von Beruf, welche vor der Einberufung zum Dienst mindestens vier Jahre auf norddeutschen Handelsschiffen gedient haben, auf ein Jahr gekürzt. Dasselbe Verkürzung kann für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung der technischen Vorbildung und nach Maßgabe der Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflootte stattfinden.

Derselbe Abgeordnete will das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst in der activen Marine, wogu die vorchriftsmäßige Qualifikation oder das Steuermannszeugnis berechtigt, auf die nächsten drei Jahre nach dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter ausdehnen.

Abg. Meier (Bremen) motivirt seine Anträge, um das Vorurtheil der Seelente zu schonen und sie nicht in Verlockung zur Desertion zu bringen. Bundescommissar Jacmann erklärt sich gegen die Anträge und für gleiche Behandlung der Bundesangehörigen in der Armee und in der Flotte. Ein Antrag auf Schluß wird angenommen. Nach einigen Worten des Referenten



Zwecken, in denen derselbe eine Uebereinstimmung der heutigen Erklärung des Bundescommissars mit den in der Commission abgegebenen Vermittlungsergebnissen...

Zu § 17 fragt Abg. Dr. v. Bunsen: ob den Seeleuten des norddeutschen Bundes...

Eine Petition ging in dem Geruch des ungebildigen Hauses unter und wurde von dem Präsidenten für erledigt erklärt.

Nächste Sitzung Sonnabend 10 Uhr. Tagesordnung: 1) Bericht über den Entwurf eines Postgesetzes...

Schluss der Sitzung 4 Uhr 35 Min. Berlin, 18. Octbr. [Amtliches.] Se. Maj. der König hat dem kgl. portugiesischen Obersten...

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. October 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Sortiren...

Die Gerüchte über eine Zusammenkunft unseres Königs mit dem Kaiser von Oesterreich werden in unrichtigen Kreisen auf Bemühungen Englands zurückgeführt...

Das Regierungspräsidium in Plegnitz. Die „Kreuzzeitung“ schreibt: Mehrere Blätter bringen die Nachricht, dass sich der Regierungspräsident v. Goez...

Zu den Wahlen. In Magdeburg steht für die bevorstehende Abgeordnetenwahl dieses Mal eine Einigung zwischen den beiden liberalen Parteien in Aussicht...

Zur Beanstandung der Hartort'schen Wahl veröffentlichten die Wahlvorstände von Gevelsberg folgende Erklärung: Als der Wahlprotest des Herrn Bürgermeisters...

Die Wahlvorstände. [Folgen die Unterschriften.] Berlin, 17. Octbr. [Das Verhältnis der süddeutschen Staaten zum norddeutschen Bunde.] Die Regierung hat zuverlässige Nachrichten...

So soll heute Herr v. Hohenlohe denken. Morgen ist ein anderer Tag, und: ein anderer Tag, ein anderer Sinn. Aus Mecklenburg, 15. Oct. [Bestrebungen für eine constitutionelle Verfassung.] Aus mehreren mecklenburg-schwerinischen Städten...

So soll heute Herr v. Hohenlohe denken. Morgen ist ein anderer Tag, und: ein anderer Tag, ein anderer Sinn.

Aus Mecklenburg, 15. Oct. [Bestrebungen für eine constitutionelle Verfassung.] Aus mehreren mecklenburg-schwerinischen Städten sind jetzt ebenso wie aus Strelitz Petitionen...

Allen Reformbestrebungen steht die entschiedene Weigerung des Standes der Ritterschaft gegenüber, welcher grundsätzlich an seinen Privilegien und bei der Verhinderung mit der Landesregierung...

Rostock, 16. October. [Für constitutionelle Verfassung.] Der Gutsbesitzer Dr. Bade auf Griebow hat dieser Tage ein Anschreiben an den engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft...

Belgien.

Brüssel, 14. Oct. [Der Baron v. Bille-Brache] hat gestern eine Abschieds-Audienz bei dem Könige gehabt. Mit seiner Abreise hört die Vertretung Dänemarks...

[Prim.] Es wurde neulich das Gerücht verbreitet, der General Prim sei von der Regierung aus Belgien vertrieben worden; diesem ist zwar widersprochen...

[Der famose Proceß Debud.] der seit einer ganzen Reihe von Jahren immer wieder in neuer Gestalt die Aufmerksamkeit erregt, wird demnächst wieder eine Fortsetzung haben.

Russland.

# St. Petersburg, Mitte October. [Die Nicolaibahn. — Neue Prämienanleihe. — Der Grundbesitz in Litthauen. — Verurtheilung.] Neben der Frage nach der Wiederbesetzung...

Der Reichstag hat sich ziemlich abgeneigt gezeigt hatte, die mecklenburgischen Verhältnisse näher zu berücksichtigen, und da namentlich die Kompetenz zur Einwirkung des Bundes auf die Verfassungen der Einzelstaaten nicht in die Bundesverfassung aufgenommen ist...

übrigen Staatspapiere erträglich stehen, tief hinabdrücken. Außerdem würde die Annahme, daß der Erlös zu kriegerischen Zwecken bestimmt sei und die Vermehrung der disponiblen Mittel mit aggressiven Absichten im Orient zusammenhänge...

Das russische Reich. [Russification. — Die Presse. — Unzufriedenheit. — Die Stände.] Das Füllhorn der russificatorischen Maßregeln, welche über unsere Provinzen ausgegossen werden sollen...

Belgien. [Der Baron v. Bille-Brache] hat gestern eine Abschieds-Audienz bei dem Könige gehabt. Mit seiner Abreise hört die Vertretung Dänemarks durch einen bevollmächtigten Minister am hiesigen und holländischen Hofe auf...

Amerika.

Newyork, 5. Oct. [Die letzten Wahlnachrichten aus dem Süden] melden nur das, was nach den Berichten über die Resultate der Wahllisten nicht anders zu erwarten war.

Das 103. Stüd der Gesammmlung enthält unter Nr. 6858 die Verordnungen über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften...



Provinzial-Beitung.

Breslau, 16. October. [Schwurgericht.] Vertreter der Staatsanwaltschaft: Ger. Anwalt Klettke. Die in der ersten Verhandlung erschienenen Knechte Carl Senfleben und Gottlieb Kluge aus Georgendorf wurden nicht wegen schweren Diebstahls, wie sie angeklagt waren, sondern nur wegen einfachen Diebstahls, und zwar Senfleben zu 6 Monaten Gefängnis, Kluge, bei dem Rückfall vorlag, zu 7 Monaten Gefängnis, beide zu den Zufallsstrafen auf ein Jahr verurtheilt.

In der zweiten Verhandlung erschien der Polizeisekretär Wilhelm Wolff aus Bernstadt. Derselbe befindet sich seit längerer Zeit in sehr misslichen Vermögensverhältnissen und wurde namentlich mit Wechselrezeptionen vielfach beunruhigt. Seine Einnahmen sowohl als seine Creditverhältnisse schienen es ihm unmöglich zu machen, den Betrag der eingeklagten Summe jemals zu decken und er befand sich daher gegen ihn verhängten Execution gegenüber in der trostlosesten Lage. Wenn er in den Wechselacten abgeführt wurde, mußte er fürchten, seines Amtes verlustig zu gehen und seiner zahlreichen Familie den Erwerb zu rauben. Wenn auch dieses Schicksal früher oder später ihm unvermeidlich schien, so suchte er doch jede nur irgend mögliche Frist zu gewinnen, um die unangenehme Katastrophe hinauszuschieben. Hierbei griff er wiederholt zu Mitteln, welche durch das Strafgesetz verpönt werden. So wies er in der Wechselprotestsache Scholz wider ihn dem Executor Bartsch bei Vollstreckung der Execution eine Quittung des Klägers Scholz über den Betrag der unter Execution stehenden Summe von 25 Thlrn. 29 Sgr. vor, so daß der Executor das Mandat für erledigt hielt. Diese Quittung war nach dem Geständnis des Wolff gefälscht; er hatte sie durch den Rufstus Wang in Bernstadt, der dabei keine Ahnung hatte, welcher Gebrauch davon gemacht werden sollte, sondern sie für die Abschrift eines echten Originals hielt, schreiben lassen. Natürlich wurde hierdurch nur eine ganz kurze Frist erlangt; denn der Kläger beantragte die Wiederholung der Execution, weil er noch nicht befriedigt war. Wolff wies nun dem Executor einen Postchein über die Einzahlung eines Geldbrieffes mit etwa 26 Thlrn. an den Kläger vor und wiederum stand der Executor vor der Execution ab. Wolff hatte indeffen fälschlich in dem an den Kläger gerichteten Briefe eine Geldsendung declarirt; es war in dem Schreiben statt Geldes nur die Anzeige enthalten, er werde noch an demselben Tage die schuldige Summe schicken, ohne daß dies indeffen geschah. — Es wurde deshalb bezüglich des ersten Falles wegen Urkundenfälschung, bezüglich des zweiten Falles wegen Betrugs gegen Wolff Anklage erhoben. Der Angeklagte räumte in der mündlichen Verhandlung den Thatbestand vollständig ein, bestritt jedoch bei der Vorweisung der Quittung eine gewinnstüchtige Absicht gehabt zu haben, sondern behauptete, nur das Aussehen vermeiden gewollt zu haben, welches dadurch entstand, daß der Executor mehrmals in sein Bureau gekommen sei. Die Geschworenen verneinten auch das Vorhandensein einer gewinnstüchtigen Absicht, so daß Wolff nur wegen Betrugs, bei dem er sich übrigens im Rückfalle befand, zu 10 Tagen Gefängnis verurtheilt wurde.

In der letzten Verhandlung erschien der Dienstknecht Gottlieb Adler aus Wildbahn. In der Nacht vom 7. zum 8. Juli d. J. um 1 1/2 Uhr bemerkte der Hofwächter Lindner zu Wildbahn, daß ein Mann in den Schaffstall des Dominikus daselbst durch eine nach dem Hofe zu gelegene Oeffnung einstieg. Die Thüren des Schaffstalles, von denen das Hauptthor der Hofe wegen offen stand, gehen sämmtlich auf den Garten. Vom Hofe aus hat der Schaffstall keinen Zugang, da die 3 dort befindlichen Oeffnungen, welche im Winter mit Stroh verstopft werden und nur im Sommer der Wärme wegen offen stehen, weder zum Eintritt von Menschen noch von Thieren in Gebrauch sind. Der Hofwächter Lindner weckte, als er den unbekanntem Menschen durch eine dieser Oeffnungen einsteigen sah, den Wirthschaftsreiber Leuschner und die Knechte Wierzig und Kajmarek. Dieselben befestigten sämmtliche Ausgänge des Schaffstalles, um den Dieb abzufangen. Hierbei hörten sie die Schafe hin und her laufen und mit den Schellen kläuten, so daß die draußen Stehenden annehmen mußten, dieselben würden von dem Diebe hin und her gejagt. Dieser, der inzwischen gemerkt haben mochte, daß er umstellt sei, versuchte aus dem Schaffstalle durch eine der oben beschriebenen 3 Oeffnungen auszuweichen. Er wurde jedoch von dem wachhaltenden Knecht Wierzig ergriffen und in ihm der auf dem Dominikus dienende General-Oberknecht Gottlieb Adler erkannt. Derselbe erzählte, daß er in dem Schaffstalle eine halbe Stunde geschlafen habe. Diese Behauptung erschien deshalb nicht glaublich, weil sein Ergriffen fast unmittelbar nach seinem Einsteigen stattfand und weil kein Grund vorlag, daß Adler sich gerade nur auf eine halbe Stunde hätte in den Schaffstall schlafen legen wollen. Auch eignete sich der Schaffstall zu diesem Zwecke nur sehr wenig, weil sich in demselben kein reines Stroh befand. — Als man den anderen Morgen die Schafe nachzählte, fand man einen fetten Hammel todt vor. Derselbe war anscheinend erwürgt. Es zeigten sich an der Nase Spuren von Blut und an seinem Halse eine mit Blut unterlaufene Stelle.

Es wurde angenommen, daß Adler den Hammel erwürgt habe, um ihn zu fressen und deshalb wegen versuchten schweren Diebstahls im 1. Rückfalle gegen ihn Anklage erhoben. Er blieb indeffen in der mündlichen Verhandlung bei seinem Einwande, daß er nur Schlafens halber in den Schaffstall gegangen sei, fressen und begründete dies noch dadurch, daß er vorher getrunken und wegen starken Transpirirens sich zu erkalten gefürchtet habe. Zu seinen Gunsten sprach der mangelnde Nachweis eines gewaltsamen Verendens des Hammels. Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage und der Angeklagte wurde freigesprochen.

Breslau, 14. October. In der historischen Section der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur am 11. October sprach Herr Director Schädl über Friedrich Wilhelm III. und seine Räte von 1797—1807. An eine Abhandlung Friedrichs von Kaumer anknüpfend zeigte er, wie der König redlich bemüht war, das in Versailles gefommene General-Directorium wieder herzustellen, überhaupt der Regierung den Ernst und die Würde wiederzugeben, welche sie eingebüßt hatte. Er bediente sich dazu der Hilfe des durch den Graf Finkenstein dem großen Könige empfohlenen Ludwig Anastasius Wenzel, den Friedrich sehr geschätzt hatte, der aber unter Friedrich Wilhelm III. zurückgelegt worden war. Wenzels Bildungsgang ward bezeichnet, und es wurde insbesondere dargelegt, wie derselbe, den Lehren Struensee's, Fichte's, Mirabeau's, welche alle auch von Friedrich Wilhelm III. bedachtigt wurden, nachkommend, bemüht war, die edlen, auf das Wohl des Volkes gerichteten Absichten des Königs würdig auszubilden. Die verschiedenen Anordnungen wurden näher angegeben, wobei namentlich entwickelt wurde, wie alle darauf hingingen, eine freiere Bewegung der Staatskräfte zu bewirken, wie Schule, Kirche, Heer, Sitte, Strafrecht, der Regierung's-Mechanismus, das Landvolk Berücksichtigung fanden, und wie der Keim zu später weitergehenden Verbesserungen in allem lag, was Friedrich Wilhelm that und zu thun befaß. Wenzel's Verhältnis zu Berlin ward erwähnt und nachgewiesen, wie der König selbst aus eigener Bewegung und Erkenntnis die Bande zu lösen begann, welche den Landbau und die persönlichen Verhältnisse des Landvolkes fesselten, wie er das Loos des Heeres verbesserte, und welche Aufmerksamkeit er dem Criminalwesen mit Beyme's Hilfe, den er bei dem Besuche des Kammergerichts noch als Kronprinz hatte kennen lernen, zuwendete. Beyme's Jugendzeit ward erzählt, und es mußte zur Sprache kommen, daß Wenzel in den „Zwanzig Jahren preussischer Geschichte“ die wichtigen Verfügungen des Königs in Bezug auf das Heer in ihrer Vollständigkeit nicht erwähnt habe, ebensowenig wie die das Landvolk namentlich in Schlesien betreffenden Anordnungen ausführlich von ihm seien bezeichnet worden, und gar nicht die Beziehung des Königs zum Criminalwesen. Auch Manso habe dies unterlassen. Bei beiden Schriftstellern fehlt aber vollständig die Erwähnung der Absicht des Königs, schon 1802 nach Rüdels Vorschläge die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Rüdels Verdienste, die Manso kurz andeutet, werden näher dargestellt. Auch die im Einklang mit des Königs Absichten vom Minister Leopold von Schrötter in Ostpreußen für freien Handel und Landbau gethanen Schritte werden ausführlich nachgewiesen, dabei des nachmaligen Staatssecretärs und Bank-Präsidenten Friesle und seiner erfolgreichen Thätigkeit Erwähnung gethan, auch der von Rühl als Vorarbeiten zur Gesetzgebung von und nach 1807. Friedrich Wilhelm III. hat in den ersten 10 Jahren seiner Regierung bereits das bejdet und begonnen, was nach dem Frieden von Tilsit weiter ausgeführt wurde; der Tag von Jena hat Hindernisse, die sich seinen Wünschen und seinem Willen entgegenstellten, hinweggeräumt.

Es ist namentlich das Gbit vom 9. October 1807 über die Verhältnisse des Landvolkes und die allgemeine Wehrpflicht, welche Gesetze das Totalleben des Staates umgestaltet haben, die vom König selbst ausgegangen sind. Am ersten hat, nächst dem Professor Eggers in Kopenhagen, dessen Arbeit schon unter Friedrich dem Großen vorgelegen hatte, und die Friedrich Wilhelm III. kannte, der Minister von Schrötter einen Haupttheil, der ihm bisher, zu Gunsten Stein's, verklämmert worden ist. Wie sehr der König für seine trefflichen, vor 1807 gedruckten Absichten angegriffen, ja verächtlich worden sei, wird thätlich belegt. Er war stets gerechter gegen andere, als andere gegen ihn.

Breslau, 19. Oct. [Polizeiliches.] Gestohlen wurde: Gartenstr. 9 ein polirter Messer mit Bange, Schaufel u. von Messing, ein ganz

neuer Käufer von Teppichstoff, mehrere Körbe und Kisten; auf dem Matthiasfelde 1 kleine silberne Taschenuhr; Hummeri Nr. 17 eine silberne viersteinige Cylinderruhr mit Nr. 12,242 gez.; Ohlauerstraße 66 1 Paar bereits getragene, mit Glanzleder besetzte Frauen-Gamaschen und ein Paar schwarze neubeflochtene Däffel-Frauenhüte; Gartenstraße 22 ein dunkelblauer Saappalet mit feinem, glänzenden Camlofutt; Hummeri Nr. 2 ein hellbrauner Ueberzieher mit inneren und äußeren Taschen; Bahnhofstraße 3b ein schwarzer, weißgepönnelter Sommerrock mit braunelerner Brusttafche, in welcher 3 Thlr. in Rassen-Anweisungen, 1 Studentenkarte (stud. phil. Emil Tische) 1 Mitgliedskarte für die constitutionelle Bürger-Reserve, auf ein Mitglied der Familie S. Rechte ausgestellt, verschiedene Visitenkarten mit Wilhelm Rechte und eine Quittung des Consum-Vereins, auf Rechte ausgestellt, sich befanden.

Außerhalb Breslau: Von den bei einem Raub im Königreich Polen als entwendet angezeigten Werthpapieren sind noch die Liquidationscheine des Königreichs Polen mit Nr. 10,196, pro 250 Rubel, und 47,901 nebst 47,905 à 100 Rubel nicht vorgefunden.

Polizeilich mit Beschl. belegt ein gelber Holzkoffer ohne Verschl. Gefunden wurde: 1 Hundehalsband von Neussilber, mit dem Namen „Bornlein“, 1 Rest grau- und schwarzgestreiftes wollenen Zeuges, ein Dittungsbeuch auf den Namen Bazwick, und ein Gelbst. (Fremdenbl.)

— Breslau, 19. Octbr. [Zur Rinderpest.] Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Rinderpest nunmehr auch im Coseler Kreise ausgebrochen und zwar in der dem Ratiborer Kreise benachbarten Deutsch-Pollendzin. Die königl. Regierung zu Oppeln hat in Folge dessen für den ganzen Umfang ihres Bezirkes bis auf Weiteres das Abhalten von Viehmärkten durch ein Extrablatt zum Amtsblatt untersagt. — In Folge des Ausbruchs der Rinderpest in fast allen Staaten des Kaiserthums Oesterreich hat das Königreich Sachsen seine Grenze gegen Böhmen hin ebenfalls abgesperrt; gleiches gilt von Baiern rückwärtslich der daran angrenzenden österreichischen Staaten. Endlich ist die mährische Grenze österreichischer Seits gegen Galizien, Böhmen und das Erzherzogthum Oesterreich, sowie gegen Oesterreichisch-Schlesien, ferner in ähnlicher Weise die böhmische, die österreichisch-schlesische und die galizische Grenze, sowie die des Erzherzogthums Oesterreich gegen die unmittelbar angrenzenden übrigen österreichischen Staaten für den Verkehr mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und fast sämmtlichen animalischen Produkten abgesperrt.

R. Myslowitz, 16. October. [Vorschuß-Verein.] Bei der gestern stattgefundenen General-Versammlung wurde zunächst Rechnung gelegt. Der junge Verein zählt schon 121 Mitglieder mit einem Vereinsvermögen von ca. 600 Thlr. Die mehrheitlich in Antrag gestellte Aufnahme resp. Anschluß an den Genossenschafts-Unterverband zu Breslau wird mit großer Majorität beschloffen. Dann wurde die Höhe der Spar-Einlagen auf den Maximal-Satz von 2000 Thlr. und die Höhe des zu gehörenden Credits auf 100 Thlr. festgestellt. Kurz vor Schluß der Sitzung widmete die Versammlung auf Anregung des Vorsitzenden Herrn Fabertern Herrn Schulz-Dehlich ein Stiches Hoch, welches dem Gefeierten sofort auf telegraphischem Wege bekannt gemacht wurde.

Meteorologische Beobachtungen. Table with columns: Barometerstand bei 0 Grad in Pariser Linie, die Temperatur der Luft nach Reaumur, Lufttemperatur, Windrichtung und Stärke, Wetter. Data for Breslau, 18. Oct. 10 U. Ab. and 19. Oct. 6 U. Morg.

Breslau, 19. Oct. [Wasserstand.] D.-P. 16 F. 5 Z. U.-P. 1 F. 8 Z.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten. Baden-Baden, 18. October. Der Großherzog und die Großherzogin von Baden, nebst ihren Kindern, der Prinzessin Victoria und dem Prinzen Ludwig, sind heute Morgen von der Insel Mainau hier eingetroffen.

Triest, 18. October. Der Lloyd-Dampfer „Progresso“ ist heute mit der ostindischen Ueberlandpost aus Alexandria hier eingetroffen.

Paris, 18. October. Aus authentischer Quelle wird berichtet, daß die Abschlagsdividende der Lombarden nicht 12 1/2, sondern 20 Fres. betragen wird.

London, 18. October. In der gestrigen Londoner Depesche (aus New-York vom 8.) ist zu lesen: Der Vorrath des Schages betrug 103 Millionen in Gold und 30 Millionen in Papier.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

London, 18. Oct., Nachm. 4 Uhr. Aus der Bank gingen heute 108,000 Pfd. St. nach Paris und 9000 Pfd. St. (in americanischen Eagles) nach Hamburg. Schluß-Course: Consols 94 1/2. 1% Spanier 30. Italien. 5% Rente 44 1/2. Lombarden 14. Mexicaner 15. 5% Russen 85. Neue Kuffen 87 1/2. Silber 60 1/2. Türkische Anleihe von 1865 31 1/2. 6% Ver. St.-Anl. pro 1882 68 1/2.

Frankfurt a. M., 18. Octbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluß-Course: Wiener Wechsel 94 1/2. Finnländische Anleihe 83 1/2. Neue Finnländische 4 1/2. Brandbriefe —. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 1/3. Oesterr. Bank-Antheile 639. Oesterr. Credit-Actien 159. Darmstädter Bank-Actien 195. Meininger Credit-Actien —. Oesterr.-Franz. Staatsbahn-Actien 217. Oesterr. Elisabethbahn —. Böhmisches Westbahn —. Rhein-Radobahn —. Ludwigsb.-Verb. 149 1/2. Hessische Ludwigsbahn —. Darmst. Zettelbank 241. Oesterr. 5% steuerf. Anleihe 44 1/2. 1854er Loose 57 1/2. 1860er Loose 64 1/2. 1864er Loose 63 1/2. Babilische Loose 51 1/2. Kurhessische Loose 53 1/2. 5% Oesterr. Anleihe von 1859 57 1/2. Oesterr. National-Anleihe 51 1/2. 5% Metalliques —. 4 1/2% Metall. 37. Baier. Bräunten-Anleihe 96 1/2. Neue Badische Prämien-Anleihe 94 1/2. Bei gemüthlichen Coursen feil. Nach Schluß der Börse Credit-Actien 159 1/2, Staatsbahn 216, Amerikaner 73 1/2, per compt. 73 1/2 per ultimo, fest aber rubig.

Frankfurt a. M., 18. Octbr., Abends. [Effecten-Societät.] Sehr lebhaft und fest auf Pariser Notierungen. National-Anleihe 51, Credit-Actien 161 1/2—162 1/2, 1860er Loose 65 1/2, steuerfreie Anleihe 45, Staatsbahn 218 1/2, Amerikaner 73 1/2.

Wien, 18. Oct. [Abendbörse.] Credit-Actien 171, —. Nordbahn 168, —. 1860er Loose 80. 1864er Loose 72, 10. Staatsbahn 229, 20. Galizier 206, 25. Steuerfreie Anlehen —. Napoleonsb'dr 10, 04. Anglo-Austria-Bank —. Lombarden —. Ungarische Creditactien —. Veruhigter.

Hamburg, 18. Oct., Nachm. 2 Uhr 30 Min. In Fonds beschränktes Geschäft, Geld weniger willig. Oesterr.-französische Staatsbahn 447 1/2, Italienische Rente 40 1/2, Lombarden 317 1/2. — Schluß-Course: Hamburg. Staats-Prämien-Anleihe —. National-Anleihe —. Oesterr. Credit-Actien 66 1/2. Oesterr. Credit-Actien 1860er Loose 63 1/2. Mexicaner —. Verein. Staaten —. Norddeutsche Bank 115 1/2. Rhein. Bahn 112 1/2. Nordbahn —. Altona-Kiel —. Finnländische Anleihe —. 1864er Russ. Prämien-Anleihe —. 1866er Russ. Prämien-Anleihe —. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 66 1/2. Disconto 2 1/2 pCt.

Hamburg, 18. Octbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco schwer verkauflich, auf Termine rubig. Weizen pr. October 5400 Pfd. netto 176 Bantthaler Wt., 175 Gd., pr. Octbr.-Novbr. 172 Bt., 171 Gd. Roggen per Octbr. 5000 Pfd. Brutto 132 Bt., 131 Gd., pr. Oct.-Nov. 127 Bt., 126 Gd. Hafer rubig. Spiritus ohne alle Kauf-lust. Rüböl loco 24 1/2, pr. October 24 1/2, pr. Mai 25 1/2. Kaffee gänzlich tendenz; verkauft 2000 Sack Rio loco. Zinl fest.

Antwerpen, 18. Octbr., Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Maite Haltung. Raffin. Type weiß, loco 54—53, pr. October 53, pr. November-December 54—54 1/2 Fres.

Liverpool, 18. Octbr., Mittags. Baumwolle: Mindestens 15,000 Ballen Umsatz. Bodenumfang 95,250, zum Export verkauft 22,710, wirklich exportirt 22,252, Consum 66,000, Vorrath 718,000 Ballen. Preise gegen gestern unverändert. Import 2275 Ballen (davon Surate 100).

London, 18. October, Nachm. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Getreidemarkt rubig. Zufuhren seit vergangener Montag: Weizen 15,140, Gerste 4590, Hafer 23,640 Dntz. Für Weizen Montagspreise gefordert, ohne Kauf-lust dazu. In Gerste schleppendes Geschäft bei unveränderten Preisen. Hafer 1/2 Sch. niedriger. — Schönes Wetter.

Nicht nur die nächst beteiligten Papiere wie Italiener und Lombarden, wurden um Procente durch die dringlichsten Ausbietungen geworfen, die Panik erregte sich auch auf den größten Theil der übrigen Werthe, und namentlich erlitten auch inländische Eisenbahnactien eine Einbuße von mehreren Procenten. Die bestimmte Erklärung, daß die Lombarden 20 Fr. Abschlagsdividende zahlen werden, gab zunächst das Signal zu dem entschiedenen Umschwung. Lombarden, vorher um 3 Thlr. gewichen, schritten sofort auf den gestrigen Coursestand, gleichzeitig wirkten die mannigfaltigen Gerüchte, die meist ein schon geschlossenes oder doch den Abbruch erwartendes Arrangement der römischen Frage zum Inhalt hatten, dahin, auch alle übrigen Papiere auf das gestrige Courseniveau zurückzuführen. Die Schwankungen erhielten sich zwar, Deductions- und Realisirungen unterließen bald die bessere Tendenz, bald schwächten sie dieselbe wieder ab, im Allgemeinen verlief jedoch die zweite Stunde wieder matter, ohne aber in die anfängliche Flaubeit zurückzufallen. Das Geschäft behielt seinen bewegten Charakter bis zuletzt, wiewohl die Umsätze in der zweiten Stunde den großen Umfang, den sie Anfangs gehabt, nicht erreichten. In Americanern war der Verkehr verhältnißmäßig weniger belebt, das den Reputationsgerüchten entgegengelegte Dementi blieb ohne Wirkung. Russen wenig beachtet, aber ziemlich behauptet. Rum. Anleihe 58 bez. und Geld. Preuß. Fonds matt, Prioritäten nicht unbelebt, aber gedrückt. Banken still. Der Schluß für Lombarden und Franzosen in erneuter Lebhaftigkeit und steigend. — Prämie für Americaner pr. ult. November 74 1/2—74, und 74 1/2—74, pr. ult. December 75—75. (B.-u. S.-B.)

Berliner Börse vom 18. October 1867.

Table with columns: Fonds- und Geld-Course, Eisenbahn-Stamm-Actien, Dividende pro 1866, 1867. Lists various securities and their prices.

Table with columns: Bank- und Industrie-Papier, Berg-Märkische, Oest.-Oder. (Wilh.), Gal. Ludwigsb., Niederschi.-Märk., Nöschl. Zweigl. L. C., Oberschles., Oest.-Frans., Rhein. v. St. gar., Rhein-Nabe-B. gar. Lists bank and industrial papers.

Berlin, 18. October. Weizen loco 88—108 Thlr. nach Qualität. — Roggen loco 70—74 Thlr. nach Qualität, 78—79pfd. 70—72 Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco 11 1/2 Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 22 1/2—23 1/2 Thlr. bez., pr. Oct. 23 1/2—22 1/2—22 1/2 Thlr. bez. und Qld., 2 1/2 Thlr. Br., Oct.-Nov. 19 1/2—19 1/2 Thlr. bez., Nov.-Debr. 19 1/2—19 1/2 Thlr. bez., April-Mai 20 1/2—20 1/2 Thlr. bez.

Breslau, 19. October. Die Zufuhren von Getreide waren am heutigen Martie wenig belangreich, aber immer genügend, um Preisstand bei der vorberührenden matten Stimmung zu beeinflussen. Weizen wurde billiger erlassen, pr. 84 Pfd. schlechterer weißer 105 bis 118 Sgr., gelber 103—115 Sgr., feinste Sorte 1—2 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen bei matter Stimmung, pr. 84 Pfd. 84—86 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Gerste wenig beachtet, pr. 74 Pfd. gelbe 58—60 Sgr., helle 62—63 Sgr., weiße 64—67 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Hafer begehrt, pr. 50 Pfd. 35—37 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Erbsen mehr gefragt. — Wicken wenig angeboten, pr. 90 Pfd. 54 bis 56 Sgr. — Delsaaten in matter Stimmung. — Lupinen ohne Handel, pr. 90 Pfd. gelbe 36—38 Sgr., blaue 34—36 Sgr. — Wobnen schwarz begehrt, pr. 90 Pfd. 85—94 Sgr. — Schlaglein behauptet. — Kapselchen mehr begehrt, 55—58 Sgr. pr. Ctr.

Table with columns: Weiser Weizen, Gelber Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kleeheu, Kartoffeln. Lists prices for various agricultural products.

Das 109. Stück der Gesellschafftung enthält unter Nr. 6882 das Tribu- legium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern, vom 12. August 1867; und unter Nr. 6883 das Statut des Entwässerungsverbandes des Harpe- und Ratenaerbruchs in den kreisen Wümmingen und Stallupönen, vom 24. August 1867.

Ausverkauf.

Wegen anderweitiger Unternehmung verkaufe ich von heute ab den gesammten Bestand von Cigarren zum Fabrikpreise. Thonwaaren, aus der Fabrik zu Antonienbütte, unterm Fabrikpreise. Breslau, den 10. October 1867.

Hugo F. Wegner, Hotel zur goldenen Gans, Junkernstraße 14. Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. Druck von Grub, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.